

Landeskredit dadurch genutzt wird; außerdem gäbe man denjenigen, „so ohnedies schon mißvergnügt zu seyn mehr als zu deutlich bei verschiedenen Gelegenheiten an (den) Tag geleet, einen favorablen Praetext , um noch mehrere, wo nicht alle die übrigen an sich zu ziehen, in Hoffnuug, auch sogar durch Freunde in ihren Unternehmungen unterstützt zu werden“. Drum meint Flemming, „lieber auch weiterhin die benötigten Fonds der Bewilligungen von denen Ständen zu suchen“.

An Stelle von Landtagen zur Ersparung der hohen Auslösungskosten Ausschußtagen die Steuerbewilligung zu übertragen, hält der Graf für leider unmöglich, weil die Vollmachten der Ausschüsse zu ihren Tagungen trotz nachdrücklichster Aufforderung durch den Landesfürsten nie auf Bewilligung auch der Ordinari —, d. h. der Land-, Trank- und Fleischsteuern lauteten, und darum stets nach deren Ablauf ein allgemeiner Landtag nötig sei. Wahrscheinlich ist es die Folge dieser Ausarbeitung Flemmings gewesen, daß August der Starke seinen Plan der völligen Beseitigung seiner Stände fallen ließ und daß am 13. November 1727 das Ausschreiben für einen allgemeinen Landtag auf den 31. Januar 1728 erging.

So ist es denn August dem Starken nicht gelungen, das letzte Bollwerk landständischer Macht in Kursachsen, das Steuerbewilligungs- und Beschwerderecht, zu brechen und die volle fürstliche Souveränität durchzuführen. Auch seine Nachfolger haben das nicht getan, so daß der politische Einfluß der Stände in Sachsen bis zum Anbruch des modernen Verfassungsstaates, bis 1831, eine gewisse Geltung behalten hat.

Für die europäische Verfassungsgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts gehört so Sachsen zu den Staaten, in denen der neue, der monarchisch-absolutistische Staatsgedanke nicht völlig durchdrang, sondern dem ehemals gleichberechtigten zweiten Faktor im Staatsleben, den Ständen, ein gewisser Einfluß nach außen hin dauernd verblieb. Man kann in dieser Beziehung Sachsen im 18. mit England im 19. Jahrhundert vergleichen, wo auch der neue, der parlamentarisch-demokratische Staatsgedanke sich nicht in der radikalen Form einer republikanischen Staatsverfassung durchsetzte, sondern dem ehemals gleichberechtigten zweiten Faktor im Staate, dem König, einen begrenzten Einfluß beließ. Für die englische Variante der modernen Demokratie hat sich der Name „parlamentarische Monarchie“ eingebürgert, für die Variante des Absolutismus, die sich neben Sachsen in einer Reihe anderer deutscher Territorien (z. B. Mecklenburg) findet, gibt es noch keine präg-